

Vermischte Meldungen

Voucher

Nicht jedes Einkommen muss in einer Steuererklärung (Mod. 730 oder Mod. Unico) erklärt werden.

Befreit sind zum Beispiel die Einkünfte über die sog. „Voucher“.

Mit dem Voucher wird wie vom Gesetz definiert die sog. „Zusatzarbeit“ (lavoro accessorio) vergütet.

Die Entlohnung, welche mittels Voucher bezahlt wird, ist keiner Steuer unterworfen, sie muss also nicht versteuert werden.

Sie zählt auch nicht zum Gesamteinkommen für denjenigen, der den Voucher erhält.

Zudem wird sie nicht für die Ermittlung des Einkommenslimits für zu Lasten lebende Personen berücksichtigt, welches ja bekanntlich Euro 2.840,51 beträgt.

Seit 25. Juni 2016 beträgt die maximale Entlohnung, welche pro Person mittels Vouchern erhalten werden kann Euro 7.000. (brutto 9.333 Euro) im Jahr.

Allerdings kann man pro Arbeitgeber nur maximal 2.000 Euro (brutto 2.693 Euro) an Entlohnung mittels Voucher erhalten.

D.h., in der Praxis muss ich von mindestens 4 Auftraggebern (Arbeitgebern) mit dem Voucher-System beschäftigt bzw. bezahlt werden, damit ich das Limit von 7.000 Euro erreiche.

Der Einheitswert der Voucher beträgt beim Ankauf durch den Auftraggeber 10 Euro.

Der Beschäftigte selbst erhält jedoch netto nur 7,50 Euro, da bei der Auszahlung (Postamt) 2,50 Euro für den Pensionsbeitrag, die Arbeitsunfallversicherung sowie für allgemeine Spesen einbehalten werden.

„Gesichertes Datum“ (data certa)

Die Postämter stempeln seit 1. April 2016 keine Dokumente mehr, welche zum Zwecke des „gesicherten Datums“ (data certa) vorgelegt werden. Als Alternative bietet sich die Versendung des Dokumentes mit der PEC-Mail

an sich selbst oder die Versendung des zusammengefalteten Dokumentes (an den Rändern mit Klebestreifen zugeklebt) ohne Kuvert.

5 Promille-Ansuchen nicht mehr jedes Jahr

Damit eine Onlus-Organisation die 5 Promille-Zuweisung über die privaten Steuererklärungen erhalten konnte, musste sie sich bisher jedes Jahr neu in ein spezielles Register eintragen lassen.

Dies erfolgte mit einer speziellen telematischen Meldung an das Steueramt. Des Weiteren musste eine Ersatzerklärung an das regionale Steueramt gesendet werden.

Mit einem kürzlich veröffentlichten Dekret wird diese jährliche Verpflichtung nun abgeschafft.

Solange die Onlus-Organisation die Voraussetzungen für den Erhalt der 5 Promille-Zuweisung besitzt, muss sie ab dem nächsten Jahr keine telematische Meldung mehr versenden, sofern sie im Jahr 2016 diese Meldung gemacht hat.

Zudem sind laut Dekret die Onlus-Organisationen, welche weniger als 20.000 Euro an Zuweisungen erhalten, von der Pflicht zur Zusendung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlussrechnung an die öffentl. Verwaltung befreit. Diese Dokumente müssen jedoch weiterhin erstellt und für 10 Jahre aufbewahrt werden. Auf Anfrage müssen sie dem zuständigen Amt vorgelegt werden.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

info@drkofler.it